

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Alte Fassung

§ 12

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei dem Büro der Stadtverordnetenversammlung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder/m Stadtverordneten zugeleitet.

Neue Fassung

§ 12

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei dem Büro der Stadtverordnetenversammlung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens **28** volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder/m Stadtverordneten zugeleitet.